

22. Dez. 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 7

Leitsätze:

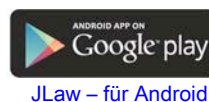
1. Aktive Mitgliedschaft bei der NSBO, insbesondere vor 1933, kann enge Verbindung zum Nationalsozialismus bedeuten, auch wenn der Betreffende nicht Mitglied der NSDAP war.
2. Fehlt es bei der Anstellung noch an einer Prüfung des Bewerbers und wird diese später nachgeholt, so ist es rechtlich möglich, den ersten Zeitabschnitt bis zur Prüfung für die Rechte aus dem Regelungsgesetz unberücksichtigt zu lassen, die spätere Zeit jedoch zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: 3 AZR 315/56
Urteil des BAG vom 22. DEZ. 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 315/56

3 Sa 836/55 Berlin

Urteil zugestellt
am 22. Dezember 1958

gez. Groll

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 18. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Engel und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das ihr am
19. Juni 1956 zugestellte Urteil der 3. Kammer
des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3 Sa 836/55 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1891 geborene Kläger ist, nach einer Ausbildung als Musiker, von Oktober 1913 bis Oktober 1925 Soldat gewesen, zuletzt als Feldwebel bei der Reichswehr. Nachdem er von Dezember 1925 bis Mai 1926 kurze Zeit als Versorgungsanwärter Hilfswachtmeister beim Amtsgericht Halberstadt gewesen war, trat er im Mai 1927 als Schaffner in den Dienst der damaligen [REDACTED] (BVG). Im Jahre 1932 wurde er Mitglied der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) und wirkte im Jahre 1933 bei der Gründung der NSBO-Kapelle der BVG mit. Im Mai 1935 wurde er als Hilfsaufsichtsbeamter ausgewählt und nach sechsmonatiger Probezeit am 1. November 1935 unter Übernahme aus dem Lohnempfänger- in das Angestelltenverhältnis als Aufsichtsbeamter (Verkehrsmeister) beschäftigt. Die Fahrerprüfung hat er erst im Februar 1937 bestanden. Im gleichen Jahr ist er der NSDAP als Mitglied beigetreten. Im Mai 1945 hat er seine Stellung bei der BVG wegen seiner politischen Belastung verloren. Im Mai 1953 stellte ihn die Beklagte lediglich als Schaffner wieder ein. Wegen gesundheitlicher Schäden versetzte sie ihn im Januar 1955 als vorübergehend dienstunfähig in den vorläufigen und am 1. September 1956 als dauernd dienstunfähig in den endgültigen Ruhestand.

Bereits durch Bescheid vom 30. März 1955 hatte ihm der Senator für Inneres mitgeteilt, daß seine Übernahme in das Angestelltenverhältnis als Aufsichtsbeamter mit Wirkung vom 1. November 1935 bei der Gestaltung seiner Rechte aus dem Regelungsgesetz unberücksichtigt bleiben müsse, weil er diese Stellung wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt habe (§ 7 Regelungsgesetz).

Der Kläger hat auf Feststellung geklagt, daß dieser Bescheid unwirksam sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers entschieden, daß der Bescheid nur insoweit wirksam sei, als die Übernahme des Klägers in das Angestelltenverhältnis für die Zeit vom 1. November 1935 bis zum

31. März 1937 unberücksichtigt zu bleiben habe. Im übrigen hat es den Bescheid für unwirksam erklärt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren auf völlige Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Es ist davon auszugehen, daß der Kläger zum Kreis der von Art. 131 Grundgesetz und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört. Denn er hat am 8. Mai 1945 als "Aufsichtsbeamter", d.h. als ruhegehaltsberechtigter Dauerangestellter der BVG im öffentlichen Dienst gestanden, seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren, und ist nicht dieser Rechtsstellung entsprechend, sondern nur als Schaffner (Lohnempfänger) wiederverwendet worden (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 1a Regelungsgesetz). Ihm steht daher ein Anspruch auf Altersversorgung zu, soweit er nicht durch den auf § 7 Regelungsgesetz gestützten Bescheid der Beklagten vom 30. März 1955 rechtswirksam entzogen worden ist.

2. Nach § 7 Regelungsgesetz bleiben Ernennungen und Beförderungen unberücksichtigt, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind. Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Ausnahmevorschrift auf ihn schon deshalb nicht entsprechend angewandt werden könne, weil seine Übernahme aus dem Schaffnerdienst in den Aufsichtsdienst am 1. November 1935 weder eine "erstmalige Ernennung" noch eine "Beförderung" im Sinne von § 2 Nr. 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz (vgl. jetzt § 52 Abs. 3 Satz 2 und 4 Regelungsgesetz i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 11.9.1957, BGBl. S. 1297) gewesen sei. Dieser Auffassung ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Auch der Senat hat keine Bedenken, den Vorgang der Übernahme mit dem angefochtenen Urteil ebenso zu behandeln wie eine Beförderung. Denn er gab dem Kläger eine rechtlich gesicherte bessere Stellung mit höherem Verdienst, wenn auch nicht durch Ein-



stufung in eine höhere Gruppe derselben Vergütungsordnung, so doch im Rahmen eines üblichen und natürlichen Aufstiegs im gleichen Unternehmen desselben Arbeitgebers. Unter diesen Umständen ist zum mindesten die entsprechende Anwendung des § 7 Regelungsgesetz auf diesen Vorgang gerechtfertigt.

3. Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger zur Zeit dieses Vorgangs eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus hatte. Es hat diese enge Verbindung mit Recht darin gesehen, daß der Kläger bereits im Jahre 1932, also vor der sogenannten Machtübernahme, der NSBO beigetreten ist, die den Nationalsozialismus in den Betrieben repräsentierte, und daß er aktiv bei der Gründung der NSBO-Kapelle mitgewirkt hat. Es steht auch fest, daß der Kläger im Jahre 1935 in eine politisch gestaltete Beförderungsliste aufgenommen worden ist. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht unbedenklich folgern, daß die enge Verbindung des Klägers zum Nationalsozialismus zur Zeit seines Aufstiegs noch fortbestanden hat und noch wirksam war. Der Kläger hat sich im Zuge der Zeit auch nicht gescheut, auf seine politischen "Verdienste" hinzuweisen. Die erst später im Jahre 1937 erworbene Mitgliedschaft bei der NSDAP selbst ändert an alledem nichts.

4. Was den zum Tatbestand des § 7 Regelungsgesetz gehörigen besondersartigen Kausalzusammenhang zwischen der politischen Bindung und dem beruflichen Aufstieg anlangt, so hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß es dabei nicht in erster Linie auf die subjektiven Vorstellungen und Beweggründe des Arbeitgebers ankommt, sondern darauf, ob der Kläger bei objektiver Betrachtung für die neue Stellung geeignet war. Das stimmt überein mit der Rechtsprechung des Senats, es könne nicht der Sinn des § 7 sein, alle diejenigen treffen zu wollen, die auf Grund ihrer Bindung an die NSDAP bevorzugt worden sind, sondern nur solche von Ihnen, die derart eine Stellung erlangt haben, für die sie nachweislich nicht qualifiziert waren (BAG 5, 271). Dies bedeutet zunächst, daß die Übernahme des Klägers in den Aufsichtsdienst nicht schon deswegen zu

beanstanden ist, weil sie ohne sein aktives Eintreten für den Nationalsozialismus unterblieben oder verzögert worden wäre. Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Klägers "unterstellt, daß er bei weiterer fehlerfreier Führung auch ohne politische Komponente eines Tages für den Aufsichtsdienst ausgewählt worden wäre", dann entbehrt eine solche Annahme, wie die Revision mit Recht rügt, allerdings einer ausreichenden Grundlage. Jedoch bedarf es einer solchen Unterstellung oder Annahme gar nicht, um § 7 Regelungsgesetz unanwendbar zu machen. Dazu ist nämlich ein Nachweis, daß der Betroffene die umstrittene Stellung ohnedies tatsächlich einmal erreicht hätte, nicht notwendig, sondern es genügt, daß er diese Stellung hätte erreichen können, weil er für sie fachlich und persönlich hinreichend geeignet war. Dies braucht er nicht einmal zu beweisen, sondern dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn obliegt bei dem Ausnahmecharakter des § 7 der Gegenbeweis, daß diese Voraussetzungen bei dem Arbeitnehmer nicht gegeben waren. Diesen Beweis konnte das Landesarbeitsgericht nach den von ihm getroffenen Feststellungen als nicht geführt ansehen.

5. Für die fachliche Eignung des Klägers zum Aufsichtsbeamten - die persönliche, d.h. charakterliche Eignung ist von der Beklagten selbst nicht in Zweifel gezogen worden - läßt das angefochtene Urteil mit Recht zunächst seine zwölfjährige nach den vorliegenden Zeugnissen tadelfreie Militärzeit sprechen, in der er es bis zum Feldwebel und zum zivilen Versorgungsschein gebracht hat. Hinzu kommt seine achtjährige Bewährung als Schaffner der BVG von 1927 bis 1935, seine erfolgreiche Ausbildung als Aufsichtsbeamter und seine sechsmonatige Bewährung als Hilfsaufsichtsbeamter von Mai bis Oktober 1935. Bei einem solchermaßen ausgeprobten Manne im Alter von bereits 44 Jahren kann man in der Tat nicht sagen, daß er objektiv und allgemein gesehen nicht reif dazu gewesen sei, für dauernd in den Aufsichtsdienst und damit in das Angestelltenverhältnis übernommen zu werden. Dies um so weniger, als der Kläger bereits im November 1928 gebeten hatte, ihm Gelegenheit zur Bewährung im Aufsichtsdienst zu geben. Das ist damals abgelehnt worden, da er noch zu jung i



ter Antrag vom 5. September 1934 ist zunächst abschlägig entschieden worden mit der Begründung, daß Überfluß an Aufsichtspersonal herrsche. Doch ist der Kläger nunmehr mit Vorrang vorgemerkt und daraufhin ausgebildet und im Mai 1935 als Hilfsaufsichtsbeamter zum Zuge gekommen.

6. Als er am 1. November 1935 planmäßiger Aufsichtsbeamter wurde, hatte er allerdings die Fahrerprüfung noch nicht abgelegt, die in der Regel bei einem Aufsichtsbeamten vorausgesetzt wurde, weil die BVG sie für notwendig hielt, damit der Verkehrsmeister alle Vorgänge in seinem Dienstbereich zuverlässig beurteilen konnte. Ob die Prüfung zur planmäßigen Anstellung schlechthin unerläßlich war, kann zweifelhaft sein. Es läßt sich auch die Ansicht vertreten, daß es bei einem sonst bewährten Schaffner wie dem Kläger, nachdem er bereits eine Sonderausbildung als Aufsichtsbeamter genossen hatte, zulässig war, die Fahrerprüfung nachzuholen.

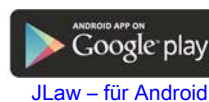
Das Landesarbeitsgericht hat sich jedoch auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt, daß der Kläger die fachliche Eignung zum Aufsichtsbeamten erst durch die im Jahre 1937 abgelegte Fahrerprüfung erlangt habe. Geht man hiervon aus, dann entsteht die Frage, ob es angängig ist, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, den ersten Zeitabschnitt bis zur Fahrerprüfung für die Rechte aus dem Regelungsgesetz unberücksichtigt zu lassen, die spätere Zeit jedoch, in der der Kläger die volle Eignung hatte, zu berücksichtigen.

Die Frage ist zu bejahen. Wenn es in § 7 Regelungsgesetz heißt, Ernennungen und Beförderungen, die wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt, dann ist damit nicht gesagt, daß die danach erforderliche Betrachtung in jedem Fall nur auf den Zeitpunkt dieser Vornahme abgestellt werden dürfe. Vielmehr ist es im Hinblick darauf, daß es nach dem wahren Sinn des § 7 in erster Linie auf die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers ankommt, rechtlich möglich, auch den Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, in dem der Bewerber die volle Eignung nach nicht unangemessen langer Zeit nachträglich erlangt hat. Der erkennende Senat hat schon wiederholt entschieden, daß eine erst nach der 7. Juli 1933



ter Befähigungsnachweis sogar eine Beförderung rechtfertigen kann, wenn er dazu ausreicht (so schon BAG vom 17.7.1956 in AP Nr. 2 zu § 7 Regelungsgesetz). In einem solchen Fall wird also die Regelwidrigkeit der Ersteinstellung durch eine spätere einwandfreie Beförderung geheilt. Ist das richtig, und der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest, dann muß es erst recht möglich sein, daß bei einem Mann wie dem Kläger, der zwar bis zum 8. Mai 1945 nicht nochmals befördert worden ist, aber die ursprünglich fehlende Fahrerprüfung nachgeholt und seinen Dienst unbeanstandet versehen hat, die Stellung von dem Zeitpunkt ab als einwandfrei beurteilt wird, in dem das letzte Bedenken gegen die fachliche Eignung ausgeräumt worden ist, jedenfalls dann, wenn - wie hier - davon auszugehen ist, daß der Kläger die Fahrerprüfung bestehen werde, so daß diese Prüfung mehr oder weniger Formsache war.

7. Freilich hatte die Übernahme des Klägers in den Aufsehtsdienst zur Folge, daß dadurch einem anderen Bewerber ein solcher Aufstieg versagt blieb, der vielleicht ebenso geeignet war und eine noch längere Dienstzeit bei der BVG hatte. Wie der Senat in dem erwähnten Urteil vom 1. April 1958 (BAG 5, 271) bereits ausgesprochen hat, ist der zweite Tatbestand des § 7 Regelungsgesetz nicht nur dann erfüllt, wenn der Betroffene für die ihm übertragene Stelle nicht hinreichend geeignet war, sondern unter Umständen auch dann, wenn seine Eignung in offensichtlichem Maße geringer war als die anderer vorhandener Bewerber. Daß jedoch ein solcher Fall beim Kläger vorlag, nachdem er die Fahrerprüfung bestanden hatte, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich. Bei ihrer Auswahl unter den Geeigneten mußte der BVG ein gewisser Spielraum bleiben. Ein bloßes Abweichen, insbesondere von der durch das Dienstalter gegebenen Reihenfolge geeigneter Bewerber, zu Gunsten eines Nationalsozialisten genügt nicht ohne weiteres, um einen dem Sinn des § 7 Regelungsgesetz entsprechenden



- 8 -

besonderen Kausalzusammenhang herzustellen, weil es sich dabei im Zweifel nur um eine damals allgemein übliche Bevorzugung gehandelt hat.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen

R. Engel Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)